



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:  
david.rueetschi@bj.adim.ch

Basel, 18. Dezember 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013**

#### **Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (gewerbmässige Gläubigervertretung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des EJPD vom 19. September 2013 werden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur oben genannten Vorlage zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Die Regelung in Art. 27 SchKG gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für das Inzidenzverfahren (Rechtsöffnung, Konkursverfahren) vor dem Richter im summarischen Verfahren. Art. 68 Abs. 2 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) verweist für die berufsmässige Vertretung in summarischen Verfahren auf Art. 27 SchKG. Den Kantonen kommt somit mit anderen Worten für diese Verfahren eine eigenständige Regelungskompetenz zu. Von dieser hat der Kanton Basel-Stadt Gebrauch gemacht. § 4 des Advokaturgesetzes (SG 291.500) sieht vor, dass zur berufsmässigen Vertretung vor Gericht nur befugt ist, wer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Die vorgeschlagene Revision würde im Widerspruch dazu stehen.

Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass sich mit der Neuregelung in den meisten Kantonen gar nichts ändern würde, da keine einschränkende Regelungen bestünden. Ausserdem erscheine der heutige Art. 27 SchKG nicht mehr zeitgemäss, da durch das Inkrafttreten der ZPO unter anderem ein einheitlicher schweizweiter Vollstreckungsraum eingeführt wurde. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung greift der Bund mit übergeordnetem Recht in eine Thematik ein, die bereits auf kantonaler Ebene geregelt ist. Die Organisation des Zwangsvollstreckungsverfahrens in der Schweiz ist grundsätzlich Sache der Kantone (vgl. Art. 122 Abs. 2 BV und Art. 1-3 SchKG). Zur Organisation des Verfahrens zählt auch die Regelung der Vertretungsmöglichkeiten. Im Kanton Basel-Stadt hat sich die bestehende Regelung bewährt. Die vorgebrachten Argumente sind unter diesem Aspekt nicht stichhaltig. Weshalb in kantonale Befugnisse eingegriffen werden soll, wenn es konkrete Probleme in zwei Kantonen gibt, welche auf andere Art und Weise verhältnismässiger gelöst werden können, erläutert der Bericht nicht. Bei der Schaffung der ZPO hätte es genügend Gelegenheiten gegeben diese Thematik zu regeln, wenn dies schon damals als notwendig erachtet worden wäre. Art. 68 ZPO verweist aber ausdrücklich auf Art. 27 SchKG. Deshalb ist nicht einzusehen, weshalb nach so kurzer Zeit die abgeschlossene Debatte wieder aufgenommen werden soll. Zudem benötigt gerade die Vertretung vor Gericht in den

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Inzidenzverfahren - entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht - Fachwissen, da die Verfahren in der Mehrzahl vielschichtig sind und nicht eine „geringe Komplexität aufweisen“. Die angestrebte Lösung ist auch unter diesem Aspekt nicht sachgerecht.

Da sich die bisherige Regelung im Kanton Basel-Stadt bewährt hat, ist nicht ohne Not davon abzuweichen. Die vom Bund angeführten Gründe zur Revision, die zu einem Kompetenzverlust der Kantone führt, mögen insgesamt nicht zu überzeugen, weshalb die Revisionsvorlage abzulehnen ist.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, die Anliegen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin